

**Anordnung
über die Finanzberichterstattung der Betriebe der
volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
(ohne landwirtschaftlichen Handel).**

Vom 30. Juni 1956

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Zur Finanzberichterstattung sind folgende Wirtschaftszweige der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft verpflichtet:

1. Zentralgeleitete Betriebe

- a) MTS-Motoreninstandsetzungswerke (MTS-MIW) sowie die MTS-Spezialwerkstätten (MTS-SpW) Güstrow-Priemerburg und Jüterbog (Kap. 016),
- b) volkseigene Güter (VEG) (Kap. 100),
- c) volkseigene Lehr- und Versuchsgüter (Kap. 101),
- d) volkseigene Gestüte und volkseigene Rennbahnen (Kap. 102),
- e) VEB (Z) Wasserwirtschaft (Kap. 105),
- f) volkseigene Fischzuchtbetriebe (VEB Zierfische und Wasserpflanzen) (Kap. 107);

2. Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft

- a) Bezirksgeleitete MTS-Spezialwerkstätten (MTS-SpW) (Kap. 016),
- b) bezirksgeleitete volkseigene Güter (VEG) (Kap. 100),
- c) staatliche Tierzuchtbetriebe (Kap. 110),
- d) VEB (K) für Mast von Schlachtvieh (Kap. 111),
- e) volkseigene Besamungs- und Deckstationen (Kap. 112),
- f) staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (StFB) (Kap. 115),
- g) VEB Binnenfischerei (VEBB) (Kap. 117),
- h) Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (Kap. 120).

(2) Für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe (ÖLB) (Kap. 118) und für die örtlichen volkseigenen Gärtnereien (Kap. 113) gilt diese Anordnung nicht. Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte können festlegen, in welchem Umfang diese Betriebe in einfacher Form über die Finanzwirtschaft zu berichten haben.

§ 2

Umfang der Finanzberichterstattung

Die Finanzberichterstattung umfaßt

1. a) den monatlichen Finanzbericht (FM-Bericht),
 - b) bei den Betrieben, die planmäßig Kredit in Anspruch nehmen (außer Krediten für Verrechnungsdokumente), die monatliche Bestandsmeldung bzw. den monatlichen Umlaufmittelnachweis für die Deutsche Notenbank;
2. den Quartalsfinanzbericht, jeweils per 31. März und 30. September, bestehend aus dem
 - a) monatlichen Finanzbericht,
 - b) Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds.

- c) Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz
und außerdem aus der
 - d) Kostenträgerabrechnung (nur für VEB [Z] Wasserwirtschaft),
 - e) Aufgliederung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (nur für MTS);
3. den vereinfachten Kontrollbericht per 30. Juni, bestehend aus
 - a) den unter Ziff. 2 genannten Vordrucken,
 - b) Bilanz und Ergebnisrechnung (nur für MTS-MIW, MTS-SpW, volkseigene Gestüte und volkseigene Rennbahnen),
 - c) Bilanz (nur für VEG und VEB [Z] Wasserwirtschaft),
 - d) Abrechnung des Produktions-, Absatz- und Ergebnisplanes, Abrechnung der Derbholzerlöse, Bilanz (nur für StFB),
 - e) Ergebnisrechnung (nur für MTS);
 4. den Jahres-Kontrollbericht per 31. Dezember, dessen Umfang und Inhalt vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. Amt für Wasserwirtschaft nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen für die einzelnen Wirtschaftszweige besonders bekanntgegeben werden.

**Aufstellung, Einreichung und Zusammenfassung
der Berichte**

§ 3

(1) Die Betriebe stellen die Berichte auf Grund der für den jeweiligen Berichtszeitraum aus der Buchführung entwickelten Abschlüsse auf.

(2) Die zusammenfassenden Einheiten prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit und die Vollständigkeit der Berichte. Sie sind verpflichtet, bei Fehlern und Mängeln die Betriebe zur Richtigstellung der Berichte zu veranlassen.

§ 4

(1) Die Betriebe reichen die monatlichen Finanzberichte in der auf dem Berichtsvordruck im Verteiler angegebenen Anzahl an die im Verteiler genannten Empfänger ein. Betriebe, deren Berichtsvordrucke keinen Verteiler enthalten, senden je eine Ausfertigung des monatlichen Finanzberichts an die

- a) zuständige Fachabteilung des örtlichen Rates,
- b) kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank,
- c) für die Abgabenerhebung zuständige Abteilung Finanzen,
- d) Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Soweit für die einzelnen Wirtschaftszweige keine besonderen Vordrucke vorgeschrieben sind, verwenden die Betriebe der örtlichen volkseigenen Landwirtschaft für den monatlichen Finanzbericht die in der Anordnung vom 13. Februar 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie und Verkehr — (GBl. I S. 191) angegebene „Monatliche Finanzkurzmeldung FKM (ÖW)“.